

FDP-Ratsfraktion Bedburg-Hau  
SPD-Ratsfraktion Bedburg-Hau

Rathausplatz 1  
47551 Bedburg-Hau



Bedburg-Hau, 22.10.2017

Gemeinde Bedburg-Hau  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1

47551 Bedburg-Hau

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von FDP und SPD im Rat der Gemeinde Bedburg-Hau zur nächsten Hauptausschusssitzung und der darauffolgenden Ratssitzung

### **Aufwandsentschädigungen für die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bedburg-Hau und Funktionsträger**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das neue BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben hierzu mit dem Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker, Mustersatzungen und Erläuterungen erarbeitet. Ziel dabei ist, eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen im Lande zur Verfügung stellen zu können. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist in den §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW geregelt. Darin sind einige Inhalte verbindlich geregelt, bei anderen bestehen lokale Bewertungsbedarfe. Gesetzlich verbindliche Vorgabe ist jedoch, dass (rein) ehrenamtlich tätige Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertretern eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Orientierung können folgende Hinweise der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden:

Der Aufwand für die Tätigkeit als Leiter der Feuerwehr hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Je nach örtlichen Gegebenheiten könnte sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für Leiter von Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW sich zwischen der Pauschalentschädigung von Ratsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage etc. stattfindet. Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung von mindestens 50 % des Betrages der Funktionsträger zu zahlen.

**Gemeinsam beantragen wir, die Aufwandsentschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr ab dem 01.01.2018 wie folgt festzusetzen:**

a) Leiter der Feuerwehr

145 % der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder laut Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Darüber hinaus finden gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 des BHKG auch für den Leiter der Feuerwehr die Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Anwendung. Danach ist der Leiter der Feuerwehr der Dienstvorgesetzte aller Mitglieder der Feuerwehr und damit auch seines Stellvertreters. Der herausgehobenen Stellung und die Verantwortung des Wehrführers sollte deshalb auch in der Höhe der Aufwandsentschädigung Niederschlag finden.

b) stellvertretender Leiter

100 % der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder laut Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Auch sollte dem Wehrführer und seinem Stellvertreter neben der pauschalen Aufwandsentschädigung auch Telefonkosten in Höhe von 20,00 € monatlich gewährt werden.

c) Einheitsführer, Jugendfeuerwehrwart und Pressesprecher

14 % der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder laut Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Die Sicherstellung des Brandschutzes sowie der Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Notständen ist nach § 1 FSHG (Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz) grundlegende Pflichtaufgabe der Gemeinden. Danach ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten.

Dies erfordert auch das Abhalten von regelmäßigen Übungen und Prüfungen. Zudem werden die Kammeraden bei der Menschenrettung immer wieder auch mit sehr belastenden Situationen und Leid konfrontiert. Zu den besonderen Merkmalen einer Feuerwehr gehört es, dass sie sich in ständiger Bereitschaft befindet, um sowohl tagsüber wie nachts im Bedarfsfall schnell Hilfe leisten zu können. Die Organisation dieser anspruchsvollen Herausforderungen, aber auch der Erhalt und die Förderung einer motivierten Freiwilligen Feuerwehr stellt besondere Ansprüche an die jeweiligen Feuerwehrleitungen bzw. Funktionsträger.

**Zielsetzung des Antrages ist es, die Aufwandsentschädigung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und gleichzeitig den heutigen vielfältigen Anforderungen und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Funktionsträgern angemessen zu entsprechen. Ebenso wollen wir dazu beitragen auch zukünftig ausreichend Leitungskräfte in der Feuerwehr zu finden, um den Dienstbetrieb dauerhaft und nachhaltig sicherzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm van Beek  
Vorsitzender  
SPD-Ratsfraktion



Jörg Pil Kahn  
stellv. Vorsitzender  
FDP-Ratsfraktion